

# RS UVS Burgenland 1995/01/20 02/05/94173

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.01.1995

## Rechtssatz

Aus dem Satz-, Wort- und Sinnzusammenhang des§ 23 Abs 6 StVO ergibt sich, daß die dort angeführten drei Ausnahmetatbestände zwar ein Stehenlassen eines Anhängers ohne Zugfahrzeug zulassen, dieses Stehenlassen aber dennoch in einem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einer Be- oder Entladung dieses abgestellten Anhängers ohne Zugfahrzeug stehen muß. Ist letzteres nicht der Fall, können diese Ausnahmegründe ein Abstellen eines Anhängers ohne Zugfahrzeug auf der Fahrbahn nicht rechtfertigen.

## Schlagworte

Anhänger, Abstellen ohne Zugfahrzeug, nur zulässig im Zusammenhang mit Be- oder Entladung

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)